die Notwendigkeit der Einhaltung der am 14. Juli 1997 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung. Er fordert die beiden Parteien außerdem auf, die Krise auf der Grundlage der vom Präsidenten Gabuns unterbreiteten Vorschläge beizulegen, die zur Zeit in Libreville erörtert werden und die auch eine Einigung über eine Interimsregierung der nationalen Einheit und einen Zeitplan für die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen vorsehen.

Der Rat erinnert an das Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten vom 20. Juni 1997³⁸⁷, in dem die Aufmerksamkeit auf das Ersuchen des Präsidenten Gabuns um die Entsendung einer geeigneten Truppe nach Brazzaville gelenkt wird, sowie an die entsprechenden Schreiben des Präsidenten der Republik Kongo und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit an den Generalsekretär³⁸⁸. Der Rat macht sich die drei vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen für die Schaffung einer solchen Truppe zu eigen, nämlich die vollständige Einhaltung einer vereinbarten und bestandfähigen Waffenruhe, die Zustimmung zur internationalen Kontrolle des Flughafens von Brazzaville und ein klares Bekenntnis zu einer Verhandlungslösung, die sich auf alle politischen und militärischen Aspekte der Krise erstreckt.

Der Rat ist der Auffassung, daß diese Bedingungen